

Satzung des Fördervereins

„Freundeskreis Schola Cantorum Leipzig e.V.“

§ 1 – Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Freundeskreis „Schola Cantorum Leipzig e.V.“ ist ein Verein zur Pflege und Förderung des Chorgesanges. Er unterstützt die musische Erziehung von Kindern und Jugendlichen in den Chören der Schola Cantorum Leipzig, deren Träger die Stadt Leipzig ist. Ziel ist es, durch materielle und ideelle Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, die Kulturlandschaft Leipzigs durch die stetige Förderung des Chorniveaus zu bereichern und den Chormitgliedern zu einer schöpferischen und sinnvollen Freizeitgestaltung zu verhelfen, die einen starken und prägenden Einfluss auf ihre Entwicklung nehmen soll.

Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 – Name und Sitz des Vereins

Der Förderverein ist ein eingetragener Verein (e.V.).

Er führt den Namen „Freundeskreis Schola Cantorum Leipzig e.V.“

Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt wird schriftlich erklärt.

§ 5 – Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann in Anerkennung besonderer Verdienste um das Vereinsziel die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie schließt Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ein.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch förmlichen Ausschluss, der nach Vorstandsbeschluss in der Mitgliederversammlung erfolgen kann, wenn das Mitglied das Interesse und das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt,

- wenn die Beiträge eines Mitglieds uneinbringlich sind,
- durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich erfolgen kann,
- durch Tod.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 – Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer, die nach Beschlussfassung durch die Gesamtvorstandschaft einzelne Arbeitsgebiete gemäß der Geschäftsordnung übernehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl des Nachfolgers aus. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kassenwartes sowie des Schriftführers erfolgt aus der Mitte des Vorstandes in seiner konstituierenden Sitzung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen, der durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassenwart. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters.

Über die Verhandlungen hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Drittel des Geschäftsjahres statt. Zu ihr wird schriftlich spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen

- durch den Vorstand, wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- wenn mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Anträge hierzu sind bis zum Vorabend der Versammlung an den ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- den Geschäftsbericht,
- den Kassenbericht,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Neuwahl des Vorstandes,
- den Bericht der Revision,
- Satzungsänderungen (hierfür ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten hinsichtlich der Abstimmung als nicht erschienen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel gewählt. Die Wahl kann durch eine andere Wahlart erfolgen, wenn kein Mitglied in der Mitgliederversammlung dem widerspricht. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 – Haftung

Die Haftung der Vereinsmitglieder ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt.

§ 13 – Revision

Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Kassenführung des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung ein Revisionsausschuss mit zwei Mitgliedern gewählt.

Der Revisionsausschuss berichtet der Mitgliederversammlung über seine Prüfung. Die Prüfungen haben vor der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 14 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt

- durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen ist,
- wenn sich die Mitgliederzahl auf drei vermindert hat.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Schola Cantorum Leipzig oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Anstalt des

öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der musischen Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.

§ 15

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gilt das Gesetz.